

Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal, 10. November 2010

Herr Regierungsrat Adrian Ballmer
Rheinstrasse 33 b
Postfach
4410 Liestal

Vernehmlassung Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die obgenannte Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme zukommen lassen und uns auf unser Begehren hin eine Fristverlängerung dazu eingeräumt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung wie auch für die dazu eingeräumte Fristerstreckung.

1. Bekanntlich sollen in den Teilrevisionen der Kantonsverfassung wie auch des Gemeindegesetzes formellrechtliche Lücken vor dem Hintergrund von konkret anstehenden Gemeindefusionen geschlossen werden. Wir begrüssen einhellig die vorgesehenen neuen Regelungen (beispielsweise betr. Amtsdauer, Austritt aus bestehenden Zweckverbänden oder betr. die Verhältnisse bei fusionierten Einwohnergemeinden und nicht fusionierten Bürgergemeinden). Auch erachten wir es als einzig sinnvoll, die Genehmigung einer Gemeindefusion (wie auch fusionsbedingter Gesetzesänderungen) dem Landrat zu übertragen unter Ausschluss eines Referendums. Im neu vorgesehenen § 46 Abs. 1 wird somit der neue Satz vorgesehen: "Notwendige Gesetzesanpassungen nimmt der Landrat in der Form des Dekretes vor". Die "notwendige Gesetzesanpassung" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, welcher auslegungsbedürftig ist (was ist notwendig?). Allerdings gehen wir davon aus, dass mit der systematischen Einordnung in den zu ergänzenden § 46 Kantonsverfassung der Geltungsbereich damit auf Gemeindefusionen eingeschränkt ist.

2. Sodann werden in der Revisionsvorlage vier parlamentarische Vorstösse umgesetzt. Der Motion D. Straumann betr. Rechnungsprüfungskommission wird Rechnung getragen - im Sinne einer Erhöhung der Gemeindeautonomie. In Nachachtung der Motion P. Schmidt wird nunmehr auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit eines Steuerrabattes vorgesehen, wobei der Steuerfuss auch während des Jahres - nach Vorliegen der Jahresrechnung - rückwirkend auf Jahresbeginn festgelegt werden soll. Wir begrüssen diese Möglichkeit der situativ angepassten Steuerfusspolitik. Die Nachhaltigkeit der Gemeindefinanzen wird dadurch gewährleistet, dass ein Steuerrabatt erst statthaft ist, wenn die Gemeinde einen Ertragsüberschuss und zudem keinen Bilanzfehlbetrag ausweist. Ebenfalls findet die Umsetzung der dritten Motion (K. Kirchmayer) unsere Zustimmung, wonach der Sanktionskatalog der Gemeindebehörden mit "gemeinnütziger Arbeit" erweitert werden soll. Hingegen leisten Sie dem Postulat H. Aebi (Demokratie in den Gemeinden) keine Folge, welches Ablehnungsbeschlüsse von Gemeindeversammlungen (mit ordentlicher Organisation) dem fakultativen Referendum unterstellen will. Wir gehen mit Ihnen einig, dass dadurch die Gemeindeversammlung als ertümlichste und umfassendste Form der direkten Demokratie geschwächt würde und ohnehin das Initiativverfahren uneingeschränkt zur Verfügung steht.

3. Gemäss Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission wird der Fristbeginn zur Erhebung einer Stimmrechtsbeschwerde (gegen Vorbereitungshandlungen zu Gemeindeversammlungen) nunmehr positiv-rechtlich geregelt. Dies wurde bis anhin bereits aufgrund der Gerichtspraxis so gehandhabt und soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Die FDP begrüsst auch diese Neuregelung wie auch die Verkürzung der Frist - analog dem Gesetz über die politischen Rechte - auf drei Tage ab Entdeckung des Mangels.

4. Auch die nun gesetzlich verankerten Änderungen aus der Praxis sind aus unserer Sicht unbestritten. Immerhin fällt auf, dass bei den Aufsichtsmaßnahmen (S. 20 der Vorlage betr. § 171 Abs. 1) die Beschränkung der Kostenfolge auf die Ersatzvornahme aufgehoben und die Kostenfolge auf sämtliche Aufsichts-Massnahmen ausgeweitet wird. Die allenfalls auftretenden Kostenfolgen erscheinen zur Zeit nur schwer abschätzbar, die Verlegung der Kosten nach Verursacherprinzip erscheint uns jedoch angezeigt.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung können wir die Forderungen der **Motion Petra Schmidt** als erfüllt erachten.

Die FDP.Die Liberalen stellt folgenden Änderungswunsch:

§ 125 Absatz 1^{bis}

..... dürfen der RPK und der GPK nicht angehören...

b. die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte

Streichen: mit Ausnahme der Lehrkräfte.

Alle Gemeindeangestellten können wohl im ER vertreten sein, dürfen aber nicht in die Kommissionen gewählt werden, **mit Ausnahme der Lehrkräfte**. Es gibt keinen plausiblen Grund für diese Ungleichstellung der Gemeindeangestellten, zumal es in einem ER -- neben den Lehrkräften -- genügend fähige Leute geben sollte. Dies kann ein Bruch mit gängiger Tradition bedeuten. In der vorliegenden Teilrevision sollte die Gelegenheit zur Gleichstellung **aller** Gemeindeangestellten nicht verpasst werden.

Mit der Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen, stimmt die FDP.Die Liberalen BL der Teilrevision zu und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss
FDP Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident



Daniele Ceccarelli
Fraktionspräsident